



KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Pischelsdorf in der Steiermark

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pischelsdorf in der Steiermark hat in seiner Sitzung vom 29. November 2007 i.d.g.F. gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBL. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Pischelsdorf werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- 1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5,75% (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,92
- 2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 5.579.023.-, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 356.336.- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 5.222.687.- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 23.278 lfm. zugrunde.
- 3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 40%.- des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- 4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 8% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr liegt das Jahresefordernis gemäß § 6 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 zugrunde. Das Jahresefordernis beinhaltet die Kosten für die Kapitalrückzahlung und Zinsen für das Darlehen vom Wasserwirtschaftsfonds, die Ausgaben für das nötige Kommunaldarlehen zur Zwischenfinanzierung sowie die Betriebs- bzw. Verwaltungskosten. Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach folgendem Schlüssel aufgeteilt und berechnet.

Formel für Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr:

- 20 % nach der verbauten Fläche (lt. zu bewertender Berechnungsfläche für die Anschlussgebühr)
- 80 % nach Einwohnerwerten (EW auf Grund der EW-Ermittlung)
- Je Einwohnerwert (EW = 1 Einwohner) und Jahr **€ 66,86**
- Je m² anschlusspflichtiger Berechnungsfläche und Jahr **€ 0,23**

Einwohnerwerte werden wie folgt ermittelt:

Stichtag für die Berechnung der Einwohnerwerte ist für ständig im Haushalt lebende Personen der 1. eines Quartals, das ist der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. des Jahres.

Für alle anderen Einwohnerwerte ist der jährliche Stichtag der 1.4. des Jahres.

Eine ständig im Haushalt lebende Person (Hauptwohnsitz oder Weiterer Wohnsitz)	=	1	EGW
Eine ständig in einem Betrieb beschäftigte Person	=	1/3	EGW
Ein Schüler von außerhalb des Einzugsgebietes der Kanalanlage	=	1/5	EGW
Ein Sitzplatz in einer Gaststätte (Wobei von Gaststätten nur die Sitzplätze in Gast- und Nebenzimmern, nicht aber Sitzplätze in Speise- oder Festsälen zur Berechnung herangezogen werden).	=	1/3	EGW
Eine Nächtigung (Bei den Nächtigungen wird jeweils das abgelaufene Jahr zugrunde gelegt)	=	1/365	EGW
Für Waschanlagen beträgt die Gebühr pro m ³ Wasserverbrauch	=	€ 0,72/m ³	

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- 1) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- 3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Marktgemeinde Pischelsdorf schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühren erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 – LAO, LGBL. Nr. 158

§ 9

Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Pischelsdorf einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

(Erwin Marterer)